

DAMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz

Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und
AbteilungsmanagementAbs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am WörtherseeAn Herrn
GR Harry WipperfürthDatum 24. Oktober 2025
Zahl 03-SV55-RA-54743/2024-4

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Dr. Petra Matschnigg
Telefon 050-536-13016
Fax 050-536-13000
E-Mail Abt3.post@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Per E-Mail: team.alternative.liebenfels@gmail.com

Betreff:

Marktgemeinde Liebenfels: Rechtliche Bedenken der AL / Gültigkeit GR-Beschlüsse – Rechtsauskunft

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

I. Zu Ihrer Anfrage

In Ihrem E-Mail vom 7. Oktober 2025 sind Sie zusammengefasst der Fragestellung an die Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz herangetreten, ob die Beschlüsse des Gemeinderates in der Sitzung vom 23.09.2025 gemäß § 35 Abs. 5b K-AGO rechtlich unwirksam sind und die daraus erfolgten Bescheide mit Nichtigkeit bedroht seien, weil Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufgenommen worden seien, obwohl diese zum Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung noch nicht im Gemeindevorstand bzw. in einem Ausschuss vorberaten worden seien.

Aus Sicht der A-L verstöße die Aufnahme und Behandlung nachstehender TOPs der GR-Sitzung am 23.09.2025 gegen die K-AGO, § 35, Abs. (5b) und somit würde K-AGO, § 35, Abs. (4) in diesem Zusammenhang zum Tragen kommen:

- 7) 2. Nachtragsvoranschlag
 - 8) IKZ 2026 – Flutlichtanlagen
 - 12) Böschungsmähen – Ausgliederung bzw. Auftragsvergabe ab Saison 2026
 - 14) Ansuchen Verlängerung Bebauungsverpflichtung
- Beide Punkte des vertraulichen Teiles.

Diesbezüglich darf seitens der der Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz auf die Rechtsauskunft der Aufsichtsbehörde vom 1. Oktober 2024 zur Zahl: 03-SV55-RA-54743/2024-2 verwiesen werden, welche vollinhaltlich aufrechterhalten wird und nochmalig folgender Standpunkt vertreten wird:

II. Rechtliche Beurteilung

Im § 35 Abs. 5b K-AGO ist normiert, dass soweit vor der Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes im Gemeinderat ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand zu befassen ist, dieser Verhandlungsgegenstand erst nach der Vorberatung (§§ 41, 62 Abs. 2, 76 Abs. 1) oder der Befassung des Gemeindevorstandes nach § 76 Abs. 3 in die Tagesordnung aufgenommen (Abs. 1, 2 und 5) und behandelt werden darf. Abs. 4 gilt sinngemäß, was bedeutet, dass unter Nichtbeachtung der gegenständlichen Bestimmungen gefaßte Beschlüsse des

Gemeinderates keine rechtliche Wirkung haben, Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, mit Nichtigkeit bedroht sind.

Gemäß § 62 Abs. 2 K-AGO hat der Gemeindevorstand alle Anträge vorzuberaten, die ihm zugewiesen wurden und das Ergebnis der Beratungen dem Gemeinderat vorzulegen.

Des Weiteren regelt § 76 Abs. 1 K-AGO, dass die Ausschüsse alle Anträge und alle sonstigen Verhandlungsgegenstände, die ihnen zugewiesen wurden, zu beraten und - soweit in den Abs. 3 und 4 nicht anderes bestimmt ist - dem Gemeinderat das Ergebnis der Beratungen hinsichtlich aller zugewiesenen Verhandlungsgegenstände vorzulegen haben.

Im Hinblick auf Ihre Fragestellung, ob Beschlüsse des Gemeinderates mit Nichtigkeit bedroht sind, weil Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen wurden, obwohl diese zum Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung noch nicht im Gemeindevorstand bzw. in einem Ausschuss vorberaten worden sind, wird folgendes festgehalten: Sie, Herr GR Wipperfürth, stellen in Ihrem Vorbringen darauf ab, dass zum Zeitpunkt als die Tagesordnung und die Einberufung zu den gegenständlichen Sitzungen des Gemeinderates an die Mitglieder des Gemeinderates ausgesendet wurde, einzelne Tagesordnungspunkte bzw. Verhandlungsgegenstände noch nicht vorberaten worden seien. In diesem Zusammenhang wird Ihrseits jedoch verkannt, dass für das Vorliegen einer Nichtigkeit im Sinne des § 35 Abs. 4 K-AGO nicht bereits das Faktum ausreichend ist, dass ein Verhandlungsgegenstand bereits vor der Vorberatung im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Vielmehr ist es von Relevanz, dass der Verhandlungsgegenstand **vor** der **Behandlung in der gegenständlichen Sitzung** des Gemeinderates vom 23.09.2025 **vorberaten** wurde. Demnach ist eine **Nichtigkeit** nur dann gegeben, wenn ein Verhandlungsgegenstand vor der Behandlung im Gemeinderat nicht durch den Gemeindevorstand oder einen Ausschuss vorberaten wurde.

Dies ergibt sich aus § 35 Abs. 5b K-AGO, wonach der Verhandlungsgegenstand nach der Vorberatung in die Tagesordnung aufgenommen **und** behandelt werden darf.

Es wird daher bezüglich der Vorberatung von Verhandlungsgegenständen und einer sich ergebenden Nichtigkeit von Beschlüssen des Gemeinderates nicht auf den Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung sondern auf den **Zeitpunkt der Sitzung des Gemeinderates** – vor welcher die Vorberatung stattgefunden haben muss – abgestellt.

Das bedeutet in concreto, dass **Beschlüsse** betreffend Verhandlungsgegenstände des Gemeinderates – welche **vor den gegenständlichen Sitzungen** des Gemeinderates **vorberaten** wurden – **nicht** **nichtig** sind und zwar unabhängig davon, ob diese Verhandlungsgegenstände zum Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung bereits vorberaten waren oder nicht.

In der Hoffnung mit dieser Auskunft gedient zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen!

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Petra Matschnigg

Nachrichtlich an:

Marktgemeinde Liebenfels, zH Herrn NRAbg. Bürgermeister Klaus Köchl, Hauptplatz 9, 9556 Liebenfels,
Per E-Mail: liebenfels@ktn.gde.at

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, zH Herrn Mag. Dr. Dieter Platzer, MAS,
Per E-Mail: Abt1.LAD@ktn.gv.at

